

S A T Z U N G

Über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Finning (Straßennamen- u. Hausnummernsatzung-StrHS).

Die Gemeinde Finning erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1986 (GVBl. 1986 S. 210), des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Finning (Straßennamen- und Hausnummersatzung):

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Änderungen) für die bebauten und im Bedarfsfalle auch unbebauten Grundstücke.

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen. Die Namensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, unterhalten und beseitigt.

§ 3 Beschaffung, Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer sofort auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 3) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- 4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen.
- 5) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.
- 6) Ist bei der Anbringung nach Abs. 2 oder 3 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
- 7) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.
- 8) Hausnummern oder Hausnummernschilder, die bereits angebracht sind, können verbleiben. Bei Erneuerung sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

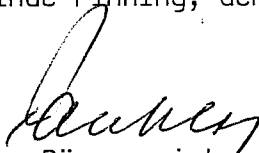
§ 4 Ersatzvornahme

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungsverfahren angehalten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Finning, den 22.01.1988

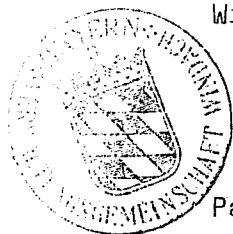

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am04.12.1987..... vom Gemeinderat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgegeben.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am 22.01.1988 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Windach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.01.1988 angeheftet und wurden am 08.02.1988 wieder entfernt.

Windach, den 12.02.1988




Pantele

1. Bürgermeister